

Aktuelle Steuerinformationen für das Personalbüro

November 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

mit zwei Gesetzentwürfen will die Bundesregierung eine Reihe von Änderungen der Arbeitnehmerbesteuerung umsetzen. Wir zeigen, was im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2026** und des **Einkommensteuerreformgesetzes 2027** geplant ist. Zudem beleuchten wir, wie die Bundesregierung Kinder mit der **Frühstartrente** frühzeitig an die private Altersvorsorge heranführen will. Der **Steuertipp** ist Mitarbeiterbeteiligungen mit **negativer Liquidationspräferenz** gewidmet.

GESETZGEBUNG I

Bundesregierung plant punktuelle Anpassungen statt großer Reformen

Im Bereich der **Arbeitnehmerbesteuerung** plant die Bundesregierung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 und des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 eine Reihe von Änderungen (zum Programm für Aufschwung und Beschäftigung siehe bereits Ausgabe 08/26):

- Eine wichtige Ergänzung ist im **lohnsteuerlichen Reisekostenrecht** vorgesehen:

Der maßgebliche Zeitraum, nach dem von einer **dauerhaften Zuordnung** des Arbeitnehmers auszugehen ist und damit eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, soll ab dem 01.01.2027 für das Inland von 48 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt werden. Für das Ausland soll demgegenüber weiterhin ein Zeitraum von 48 Monaten gelten.

Die Herabsetzung des maßgeblichen Zeitraums für das Inland von 48 **auf 24 Monate** wirkt sich auf befristete Zuordnungen aus, die für mehr als 24, aber höchstens 48 Monate festgelegt werden. Diese begründen nach bisher geltendem Recht keine erste Tätigkeitsstätte, sondern eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit. Nach neuer Rechtslage führen sie zu einer dauerhaften Zuordnung und damit zu einer ersten Tätigkeitsstätte.

Damit entfällt die Möglichkeit der Zahlung steuerfreier Reisekosten.

Der Zeitraum von 24 Monaten soll nach einer **Übergangsregelung** erstmals auf Zuordnungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2026 dienst- oder arbeitsrechtlich festgelegt werden. Für Zuordnungen, die bis zum 31.12.2026 festgelegt werden, gilt auch für das Inland weiterhin ein Zeitraum von 48 Monaten. Die Verlängerung einer befristeten Zuordnung gilt als neue Zuordnung zum Zeitpunkt der Verlängerung.

- **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** sind bis zu den gesetzlich geregelten Zuschlagssätzen steuerfrei. Als Bemessungsgrundlage für die steuerfreien Zuschläge stellt das Gesetz auf den Grundlohn ab. Nach den Lohnsteuer-Richtlinien sollen für die Ermittlung des Grundlohns neben dem steuerpflichtigen Arbeitslohn auch künftig lediglich steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung einbezogen werden, wenn sie laufender Arbeitslohn sind. Darüber hinaus hält es der Gesetzgeber nicht für sachgerecht, steuerfreien oder sogar nichtsteuerbaren Arbeitslohn bei der Zuschlagsberechnung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt auch für bestimmte pauschal besteuerte Bezüge.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung I:** Bundesregierung plant punktuelle Anpassungen statt großer Reformen 1
- ☑ **Gesetzgebung II:** Neues staatlich gefördertes Modell zur privaten Altersvorsorge von Kindern 2
- ☑ **Ausdruck:** Amtliches Muster der Lohnsteuerbescheinigung 2027 veröffentlicht 2
- ☑ **Gesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw 3
- ☑ **Privatunfall:** Progressionsvorbehalt erfasst auch das Schweizer „Unfalltaggeld“ 3
- ☑ **Versorgungsbezüge:** Wann die Versorgung bei der internen Teilung nach Scheidung beginnt 3
- ☑ **Gleichheitssatz:** Energiepreispauschale ist für Rentner einkommensteuerbar 3
- ☑ **Steuertipp:** Veräußerung einer Beteiligung mit negativer Liquidationspräferenz 4

Der Gesetzgeber reagiert damit ab 2027 in Form eines „Nichtanwendungsgesetzes“ auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Der BFH hatte entschieden, dass für die Zuschlagsberechnung auf den laufenden Arbeitslohn abzustellen ist, der dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zusteht.

- Durch die fortschreitende Digitalisierung unter anderem der (Lohn-)Buchhaltung werden die für die Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschau relevanten Unterlagen zunehmend in elektronischer Form vorgehalten. Vor diesem Hintergrund soll das **Zugriffsrecht** der Finanzverwaltung auf elektronische (Lohn-) Buchhaltungsunterlagen **erweitert** werden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschau auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers auch elektronisch gespeicherte Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden eingesehen werden können. Soweit dies zur Aufklärung der für die Lohnsteuer-Nachschau maßgeblichen Sachverhalte erforderlich ist, umfasst das Datenzugriffsrecht auch die Nutzung der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme.

Hinweis: Die vorgesehene Änderung greift ein Petition des Bundesrechnungshofs auf.

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** soll ab 2027 von 1.230 € auf 1.430 € erhöht werden. Er wird in die Programmablaufpläne für den 2027 vorzunehmenden Lohnsteuerabzug eingearbeitet und wirkt sich damit schon ab dem 01.01.2027 lohnsteuermindernd aus.
- Der **Grundfreibetrag** soll auf 12.564 € (2027) und 12.900 € (2028) steigen. Der „Reichensteuersatz“ von 45 % soll künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € gelten (bzw. 47 % ab 280.000 € - „Superreichensteuer“). Die zweite Progressionszone soll bis 70.600 € abgeflacht werden. Davon profitieren prozentual am stärksten die mittleren Einkommen.
- Das **Kindergeld** soll von heute 259 € zunächst auf 267 € (2027) und dann 272 € (2028) je Kind und Monat steigen. Die **Freibeträge für Kinder** sollen auf 10.056 € (2027) und 10.236 € (2028) steigen.

Hinweis: Auf den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens darf man gespannt sein.

GESETZGEBUNG II

Neues staatlich gefördertes Modell zur privaten Altersvorsorge von Kindern

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Frühstartrente** vorgelegt. Hier die wichtigsten Regelungsinhalte:

- Für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das in Deutschland eine Bildungseinrichtung besucht, werden aus dem Bundeshaushalt 10 € monatlich in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot eingezahlt, das die Eltern bei Anbietern eröffnen können. Darüber hinaus sind private Einzahlungen (z.B. von Eltern oder Großeltern) von bis zu 6.840 € jährlich möglich.
- Begonnen wird im Jahr 2026 mit den Kindern des Geburtsjahrgangs 2020. Im Jahr 2027 wird dann der Geburtsjahrgang 2021 in die Förderung einbezogen.
- Die Auswahl der Produkte für die Frühstartrentenförderung wird für individuelle Verträge auf den „Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge“ beschränkt. Die Anlage erfolgt ausschließlich in Aktien und Aktienfonds und ist global diversifiziert. Alle Anbieter der geförderten Altersvorsorge haben dieses Standardprodukt in ihrem Angebot. Für diese Verträge gilt ein Effektivkostendeckel von 1 %. Die individuellen Verträge ermöglichen einen nahtlosen Anschluss an die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ab Volljährigkeit des Kindes.
- Die Erträge aus dem Vertrag sind bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei. Eine Auszahlung ist grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Die Auszahlungsbeträge werden als sonstige Einkünfte voll besteuert.

Hinweis: Der Finanzausschuss hat die Einführung der Frühstartrente am 14.10.2026 beschlossen. Damit kann die staatlich geförderte private Altersvorsorge bereits im Kindesalter nun beginnen.

AUSDRUCK

Amtliches Muster der Lohnsteuerbescheinigung 2027 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2027 bekanntgemacht. Der Ausdruck kann **vom amtlichen Muster abweichen**, wenn er sämtliche Angaben in gleicher Reihenfolge enthält und in Format und Aufbau dem Muster entspricht.

In Zeile 16c des Vordrucks ist der für den Beschäftigungszeitraum steuerfrei belassene Arbeitslohn für die **Aktivrente** zu bescheinigen. Im elektronischen Datensatz ist zusätzlich der monatlich aufgrund der Aktivrente steuerfrei belassene Arbeitslohn zu übermitteln.

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Nach Auffassung des I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) spricht der „Beweis des ersten Anscheins“ dafür, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten nutzt**. Das gilt selbst dann, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen oder im Anstellungsvertrag ausdrücklich ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. Dieser Anscheinsbeweis greift insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Laut BFH widerspricht es der **Lebenserfahrung**, dass das Fahrzeug gewechselt wird, wenn eine Fahrt teils betrieblichen, teils privaten Zwecken dient. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade das Fahrzeug genutzt wird, das zur Verfügung steht. Daran hält der I. Senat trotz der neueren Rechtsprechung des VI. Senats des BFH fest. Der für Lohn Einkünfte zuständige VI. Senat geht davon aus, dass der Anscheinsbeweis nur dafür spricht, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird. Er spricht aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht oder er einen solchen auch privat nutzen darf.

Die Rechtsprechung des VI. Senats zur Lohnsteuer ist nach Auffassung des I. Senats nicht auf die Fallgestaltung einer **unbefugten Privatnutzung** eines betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer übertragbar. Das gelte auch insoweit, als in diesen Fällen ein fehlender Interessengegensatz zwischen der „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite“ vorliege und somit strengere Maßstäbe anzulegen seien.

PRIVATUNFALL

Progressionsvorbehalt erfasst auch das Schweizer „Unfalltaggeld“

Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden, wenn ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums **unbeschränkt Steuerpflichtiger** bestimmte steuerfreie Leistungen bezogen hat.

Das gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch für das Taggeld aus der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung. Für die Anwendung des Progressionsvorbehalts kommt es laut BFH nur auf die Vergleichbarkeit der ausländischen steuerfreien Leistungen mit den Leistungen inländischer öffentlicher Kassen an.

Das Taggeld aus der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung ist laut BFH eine steuerfreie Leistung, die mit dem **Krankengeld** nach dem Sozialgesetzbuch V vergleichbar ist. Sie unterliegt daher in Deutschland dem Progressionsvorbehalt und erhöht somit den Steuersatz auf das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen.

VERSORGUNGSBEZÜGE

Wann die Versorgung bei der internen Teilung nach Scheidung beginnt

Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die als Ruhegehalt oder als gleichartiger Bezug aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften gewährt werden, sind Versorgungsbezüge. Von diesen Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Um deren Höhe zu ermitteln, ist auch bei einer internen Teilung der Versorgungsbezüge nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf das Jahr des Versorgungsbeginns **beim jeweiligen Versorgungsempfänger** abzustellen.

Das gilt auch für den Fall einer Scheidung. Eine beamtenrechtliche Versorgung wird regelmäßig nach dem Versorgungsausgleichsgesetz geteilt. Unterschieden wird dabei zwischen der internen (z.B. Bundesbeamte) und der externen Teilung (Landes- und Kommunalbeamte). Im Fall der internen Teilung sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag **bei der ausgleichsberechtigten Person** nach dem Jahr zu bemessen, in dem der Anspruch auf den Versorgungsbezug bei ihr entstanden ist. Eine Bemessung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag nach dem Versorgungsbeginn der ausgleichspflichtigen Person kommt dagegen nicht in Betracht.

GLEICHHEITSSATZ

Energiepreispauschale ist für Rentner einkommensteuerbar

Die im Jahr 2022 einmalig ausgezahlte Energiepreispauschale ist auch für Rentenbezieher einkommensteuerpflichtig. Dies hat das Finanzgericht Sachsen (FG) entschieden und die Klage einer Rentnerin abgewiesen.

Das FG hält die gesetzliche Regelung für **verfassungsgemäß**, nach der auch für Rentenbezieher die Energiepreispauschale der Einkommensteuer unterworfen wird, wenn sie nach dem „Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz“ ausgezahlt wurde. Dem Gesetzgeber stehe ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, den er habe nutzen können, um die Energiepreispauschale durch ihre Besteuerung sozial gerecht zu verteilen. Rentner würden damit ebenso behandelt wie Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger und Selbständige, so dass kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes vorliege.

Hinweis: Die Klägerin hat dagegen Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt. Die Entscheidung ist damit noch nicht rechtskräftig.

STEUERTIPP

Veräußerung einer Beteiligung mit negativer Liquidationspräferenz

Eine Mitarbeiterbeteiligung mit negativer Liquidationspräferenz hat zum Ziel, dass der Arbeitnehmer nur an **zukünftigen Wertsteigerungen** des Unternehmens beteiligt wird, nicht aber am bisherigen Unternehmenswert. Die Anteile der Mitarbeiterbeteiligung werden zum Nennbetrag an den Arbeitnehmer ausgegeben.

Daneben wird in Form einer negativen Liquidationspräferenz eine abweichende Gewinn- und Liquidationsbeteiligung vereinbart. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer erst bei einem Überschreiten der negativen Liquidationspräferenz und somit erst **nachrangig an den Erlösen** des Unternehmens (Dividenden, Veräußerungserlöse) **beteiligt** wird. Die negative Liquidationspräferenz ist wirtschaftlich betrachtet für den Arbeitnehmer eine Kaufpreisverbindlichkeit für den Erwerb der Beteiligung. Der auf die negative Liquidationspräferenz entfallende Erlös wird den übrigen Gesellschaftern zugerechnet.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erwirbt einen Anteil am Unternehmen seines Arbeitgebers für 1 €. Der steuerlich maßgebende gemeine Wert des Anteils beträgt 10.000 €. Beim Arbeitnehmer würde sich somit ein geldwerter Vorteil von 9.999 € ergeben. In Höhe von 9.999 € wird eine negative Liquidationspräferenz vereinbart. Daher verbleibt ein gemeiner Wert des Anteils von 1 €, der dem vom Arbeitnehmer aufgewendeten Betrag entspricht. Somit ergibt sich kein geldwerter Vorteil.

Drei Jahre später veräußert der Arbeitnehmer seinen Anteil für 15.000 €. Erträge (z.B. Dividenden), die die negative Liquidationspräferenz mindern, sollen in dieser Zeit nicht angefallen sein.

Veräußerungspreis	15.000 €
– negative Liquidationspräferenz	9.999 €
– Anschaffungskosten	1 €
Veräußerungserlös	5.000 €

Der Veräußerungserlös führt beim Arbeitnehmer regelmäßig zu **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn im jeweiligen Einzelfall besondere Umstände hinzutreten. Beispiele dafür sind:

- Die Mitarbeiterbeteiligung wird nicht zivilrechtlich wirksam begründet oder sie wird nicht entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt.
- Der Verkauf der Beteiligung erfolgt nicht zum Marktpreis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstätter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.